

Betrifft: Ansuchen um Erteilung der Konzession für eine neu zu errichtende öffentliche Apotheke in 7132 Frauenkirchen – Mag. pharm. Claudia Hannak

Kundmachung auf der Homepage der Österreichischen Apothekerkammer vom 20. Jänner 2026

Zahl: 2023-001.492-15/10

OE: BHND-GW

Kundmachung

Bei der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See wurde von Frau Mag. pharm. Claudia Hannak, whft. in 1190 Wien, Hackhofergasse 11/5/9, ein Antrag auf Erteilung einer Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden Apotheke mit der Betriebsstätte in 7132 Frauenkirchen, Mönchhofergasse 11, eingebracht.

Als Standort wurde folgender Standort beantragt:

„Gebiet der Stadtgemeinde Frauenkirchen, Schnittpunkt Krautgartensiedlung mit der Hintere Zeile, die Hintere Zeile Richtung Osten folgend - die Mönchhoferstraße (851) kreuzend – bis zum Übergang in die Umfahrungsstraße, die Umfahrungsstraße weiter Richtung Osten folgend bis zum Übergang in die Weiße Kreuzgasse, die Weiße Kreuzgasse kurz Richtung Osten folgend bis zur Kreuzung mit der Reichlgasse. die Reichlgasse Richtung Nordosten folgend bis zur Kreuzung mit der Langäckergasse, die Langäckergasse Richtung Westen folgend bis Höhe Grundstück 585/124, von dort aus in gedachter Linie Richtung Norden folgend bis zum östlichsten Punkt des Gebäudes mit der Adresse Mönchhoferstraße 12, von diesem Punkt aus Richtung Nordwesten folgend bis zum Schnittpunkt mit der Mönchhoferstraße, die Mönchhoferstraße Richtung Westen (die 851 kreuzend) folgend bis zur Kreuzung mit der Krautgartengasse, die Krautgartengasse zunächst Richtung Süden, dann weiter Richtung Osten (auf Google Maps als Frauenkirchen - Neue Krautgärten bezeichnet) folgend bis zur Kreuzung mit der Krautgartensiedlung, die Krautgartensiedlung Richtung Süden folgend bis zum Ausgangspunkt zurück — alle Gebäude und unbebaute Grundstücke beidseitig der genannten Straßenzüge inkludierend und alle Gebäude beidseitig entlang der gesamten Mönchhoferstraße inkludierend.“

Folgende Personen haben gem. § 48 Abs. 2 ApoG in diesem Verfahren Parteistellung:

- Konzessionsinhaber;
- bei als Personengesellschaft betriebenen öffentlichen Apotheken die Gesellschaft, vertreten durch den Konzessionsinhaber;
- Pächter;
- Fortbetriebsberechtigte gemäß § 15 Abs. 2;
- Insolvenzverwalter;
- behördlich bestellte verantwortliche Leiter;
- gemäß § 29 Abs. 3 und 4 betroffene Ärzte;
- Mitbewerber;
- mit der Vertretung der Verlassenschaft betraute Personen.

Die Personen, denen gem. § 48 Abs. 2 ApoG Parteistellung zukommt, können innerhalb von 6 Wochen Einwendungen gegen die Neuerrichtung bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einbringen. Die Parteistellung dieser Personen endet, sofern innerhalb der Einspruchsfrist keine Einwendungen erhoben werden.

Für die Bezirkshauptfrau:
Mag. Bianca Riba